

VERORDNUNG (EG) Nr. 184/94 DER KOMMISSION

vom 28. Januar 1994

über das Ausmaß, in dem den im Januar 1994 für die Einfuhr von bestimmten Schweinefleischerzeugnissen eingereichten Lizenzanträgen stattgegeben werden kannDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates
vom 20. Dezember 1990 zur Senkung der Abschöpfungen
bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in
Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die auf die festen Beträge entfallende Menge ist im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 festgelegt.
Mit der Verordnung (EG) Nr. 3668/93 wurde die Anwen-
dung der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 für den Zeit-
raum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 verlängert.Mit der Verordnung (EG) Nr. 3674/93 der Kommission⁽³⁾
wurden die Mengen an Schweinefleischerzeugnissen fest-
gesetzt, die im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1994
mit herabgesetzter Abschöpfung eingeführt werden
können.Bei Erzeugnissen der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3834/90 genannten laufenden Nummer 59.0080 sind
die Mengen, für die Lizenzanträge gestellt wurden, kleiner
als die verfügbaren Mengen. Diesen Anträgen kann
deshalb vollständig stattgegeben werden.Für die Erzeugnisse der laufenden Nummern 59.0010,
59.0040, 59.0060 und 59.0070 ist kein Lizenzantrag einge-
reicht worden.Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,
die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Jedem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3674/93
und für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1994
gestellten Antrag wird bis in Höhe von 100 v. H. für die
Erzeugnisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90
genannten laufenden Nummer 59.0080 stattgegeben.(2) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 50.